

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Gemeinde Hetlingen
Op de Weid 2
25491 Hetlingen

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: 1410/2019
Meine Nachricht vom: /

Tom Sielaff
tom.sielaff@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3085
Telefax: 0431 988-614-3085

29. August 2019

**Richtlinie über die Förderung von kommunalen Sportstätten in Schleswig-Holstein
(Sportstättenförderrichtlinie) vom 19.06.2018
Zuwendungsbescheid für das Haushaltsjahr 2019
hier: Ihr Antrag vom 21. Dezember 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage Ihres Antrages vom 21. Dezember 2018 und der Richtlinie über die Förderung von kommunalen Sportstätten in Schleswig-Holstein (Sportstättenförderrichtlinie) vom 19.06.2018 bewillige ich Ihnen als Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von bis zu

169.451,53 Euro

in Worten einhundertneunundsechzigtausend vierhunderteinundfünzig Euro und dreiundfünzig Cent.

Die Zuwendung ist zweckgebunden. Sie darf nur zur Durchführung folgender Maßnahme verwendet werden: Umwandlung des Naturrasen-Kleinspielfeldes der Sportanlage in Hetlingen in ein Kunstrasenspielfeld (Verfüllung mit Kork oder Quarzsand). Wird diese Auflage nicht erfüllt und die Zuwendung zweckwidrig verwendet, behalte ich mir einen Widerruf dieses Bescheides vor.

Die Zuwendung ist eine freiwillige Maßnahme, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu berücksichtigen.

Der Weiterleitung der Mittel an den HMTV von 1903 e.V. stimme ich zu. Die Weiterleitung hat in öffentlich-rechtlicher Form durch Zuwendungsbescheid zu erfolgen. Der Zuwendungszweck, die Dauer der Zweckbindung sowie die Festlegung der Bindungsfrist müssen

diesem Bescheid entsprechen. Als Zuwendungsart ist die Projektförderung festzulegen, als Finanzierungsart die Anteilfinanzierung und als Finanzierungsform die nicht rückzahlbare Zuwendung. Die zuwendungsfähigen Kosten sind nach Maßgabe dieses Bescheides festzulegen. Der Bewilligungszeitraum des Bescheides an den Letztempfänger darf höchstens den Bewilligungszeitraum dieses Bescheides umfassen. Die Nebenbestimmungen dieses Zuwendungsbescheides sind dem Letztempfänger aufzuerlegen.

Gegenüber dem Letztempfänger ist ein Prüfungsrecht für das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration einschließlich der von mir Beauftragten einzuräumen.

Dem Letztempfänger ist weiter aufzuerlegen, dass der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung Ihnen auf dem beigefügten Formular so rechtzeitig zugeleitet wird, dass Sie mir die zweckentsprechende Verwendung – mit dem beigefügten Verwendungsnachweis vom HMTV von 1903 e.V. - zu dem genannten Termin auf dem vorgesehenen Formular belegen können.

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Bestandskraft dieses Bescheides und endet am 31. Dezember 2020. Die Maßnahme muss bis zum Ablauf dieses Zeitraums abgeschlossen sein. Anderenfalls behalte ich mir einen Widerruf dieses Bescheides vor.

Finanzierung

Als zuwendungsfähig werden Ausgaben in Höhe von 338.903,07 Euro anerkannt.

Finanzierungsart:

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung mit 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben als Zuschuss bewilligt mit einem Betrag in Höhe von bis zu 169.451,63 Euro.

Finanzierungsplan:

Der Bewilligung liegt nachfolgender Finanzierungsplan zugrunde (Nr. 1.2 ANBest-K zu § 44 LHO). Über diese Regelungen hinausgehende Planänderungen oder Änderungen in der Finanzierung bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

Ausgaben	Betrag
aufgeschlüsselt nach Ausgabearten	338.903,07 €
	0,00 €
	0,00 €
insgesamt	338.903,07 €

Einnahmen	Betrag
Eigenanteil des Zuwendungsempfängers	69.451,54 €
beantragte Förderung MILI	169.451,53 €
Beiträge/Finanzierungsanteile Dritter	
sonstige Förderung durch öffentliche Stellen	100.000,00 €
insgesamt	338.903,07 €

Nebenbestimmungen

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-K zu § 44 LHO) sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Die Zweckbindungsfrist für die Zuwendung beträgt 10 Jahre ab Fertigstellung der Maßnahme. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der Zuwendungsempfänger frei über die beschafften Gegenstände verfügen.

Publizitätspflicht

Bei allen öffentlich wirksamen Darstellungen des Zuwendungsempfängers (Presseveröffentlichungen, Presseberichte, Flyer, Plakate, Bauschilder etc.) ist die Förderung aus Mitteln des Landes Schleswig-Holstein in angemessener Form darzustellen. Bei der Öffentlichkeitsarbeit ist die Dachmarke des Landes Schleswig-Holstein und der dazugehörige Styleguide zu verwenden. Die entsprechenden Informationen finden Sie unter www.styleguide-sh.de. Bei Fragen steht Ihnen das zuständige Referat (Telefon 0431/988-2979, IV14.Medien@im.landsh.de) zur Verfügung. Die Verwendung der Dachmarke ist im Verwendungsnachweis durch Einreichen von je einem Exemplar der Publikationen, Fotos oder ausgedruckte Bildschirmabdrücke nachzuweisen.

Auszahlung der Zuwendung

Abweichend zu Nr. 1.4 ANBest-K zu § 44 LHO erfolgt die Auszahlung der Zuwendung, aufgrund der Erleichterungen bei der Gewährung von Zuwendungen an Kommunen bis zu einer Höhe von 500.000 Euro nach den Regelungen der VV-K Nr. 13 zu § 44 LHO, ohne dass es darauf ankommt, ob die Zuwendung innerhalb von drei Monaten für fällige Zahlungen benötigt wird.

Die Auszahlung erfolgt auf Antrag nach anliegendem Muster bis spätestens **15. November 2019**.

Voraussetzung für die Auszahlung ist die Bestandskraft dieses Bescheides.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis gem. Nr. 7 ANBest-K zu § 44 LHO ist mir bis zum **31. Dezember 2021** mit beigefügtem Muster vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen Voraussetzungen des § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV vom 24.

November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung) zu beachten. Eine einfache E-Mail genügt diesen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Durch Abgabe einer Rechtsbehelfsverzichtserklärung kann die Bestandskraft vorzeitig herbeigeführt und damit die Auszahlung beschleunigt werden. Ich bitte um Rücksendung der anliegenden Erklärung, dass Sie mit dem Inhalt dieses Zuwendungsbescheides einverstanden sind und auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten. Danach kann eine Auszahlung vorgenommen werden.

Mit freundlichem Gruß


Gunda Spennemann-Gräbert

Anlagen

- 1 Vordruck Rechtsbehelfsverzichtserklärung
- 1 Vordruck Auszahlungsantrag
- 1 Vordruck Verwendungsnachweis
- 1 Exemplar ANBest-K zu § 44 LHO

Absender:

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
IV 11
Postfach 71 25
24171 Kiel

.....
Ort, Datum

Verwendungsnachweis gem. Nr. 7 ANBest-K zu § 44 LHO

1. Allgemeine Angaben zur Zuwendung

Datum, Aktenzeichen des Zuwendungsbescheides:

Zweck der Zuwendung:

Höhe der Zuwendung: Euro

Finanzierungsform:

☐ rückzahlbar ☐ nicht rückzahlbar

Finanzierungsart:

☐ Festbetragsfinanzierung ☐ Fehlbedarfsfinanzierung
☐ Anteilfinanzierung ☐ Vollfinanzierung

Angaben über bewilligte sonstige Zuwendungen für dieselbe Maßnahme aus öffentlichen Mitteln nach Verwendungsnachweis, Geldgeber, Betrag und Finanzierungsart:

2. Sachbericht

Darstellung der Maßnahme, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme:

Erläuterungen zu den wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises:

3. Zahlenmäßiger Nachweis

- aufgeschlüsselt wie Finanzierungsplan Antrag/Bescheid

Ausgaben	lt. Zuwendungs- bescheid	lt. Abrechnung
insgesamt		

Einnahmen	lt. Zuwendungs- bescheid	lt. Abrechnung
insgesamt		

4. Bestätigungen

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt.

Es wird bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände – soweit

nach § 37 GemHVO-Doppik oder § 36 GemHVO-Kameral – vorgesehen, wird bestätigt.

Datum, rechtsverbindliche Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

.....
.....
.....
.....

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Referat IV 34
Postfach 71 25
24171 Kiel

.....

Ort, Datum

**Auszahlungsantrag
Zuwendungsbescheid vom**

Fördermaßnahme:

Es wird ein Betrag angefordert in Höhe von: €
Zuwendungshöhe laut Zuwendungsbescheid insgesamt: €
Es wurde bereits ein Teilbetrag abgerufen in Höhe von: €

Mir ist bekannt, dass gem. Nr. 1.4 ANBest-P der angeforderte Zuwendungsbetrag innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verbraucht werden muss.

Der angeforderte Betrag soll überwiesen werden auf das folgende Konto:

Kontoinhaber/in:

Bank/Kreditinstitut:

IBAN:

BIC:

Verwendungszweck:

Datum, rechtsverbindliche Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Nur durch das Förderreferat auszufüllen			
Finanzposition:	0402 00 68602	Betrag und Fälligkeiten:	
Finanzstelle:	04010271	€	zum
Mittelbindungsnr.:		€	zum
Sachkonto:		€	zum
Kostenstelle:	70400G0300	€	zum
		Schlusszahlung: ja ☐ nein ☐	
Sachlich und rechnerisch richtig: Unterschrift mit Kennnr., Datum			

.....
.....
.....
.....

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Referat IV 34
Postfach 71 25
24171 Kiel

.....
Ort, Datum

Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Datum des Zuwendungsbescheides:

Zweck der Zuwendung:

Höhe der Zuwendung: Euro

Ich erkläre, dass ich von dem Inhalt des Bescheides Kenntnis erhalten habe und ohne Einschränkungen in vollem Umfang damit einverstanden bin.

Ich verzichte auf die Einlegung von Rechtsbehelfen. Mir ist bekannt, dass dieser Bescheid damit bestandskräftig und unanfechtbar wird.

Datum, rechtsverbindliche Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

**Allgemeine Nebenbestimmungen
für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften
(ANBest-K)**

Die ANBest-K enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 107 des Landesverwaltungsgesetzes sowie notwendige Erläuterungen.

Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)
- Nr. 7 Nachweis der Verwendung
- Nr. 8 Prüfung der Verwendung
- Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Eine Überschreitung von bis zu 10 v.H. ist unschädlich, soweit sie durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger aus eigenen Mitteln getragen wird. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 5 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.3 Die Ausführung einer Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen. Von den Bauunterlagen darf nur insoweit ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Eine Abweichung ist nicht erheblich, wenn sie zu keiner wesentlichen Änderung des Bau- und/oder Raumprogramms führt.

1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeberinnen oder Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeberinnen oder Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeberinnen oder Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.5 Bei Hochbauvorhaben können angefordert werden:

30 v.H. nach Vergabe des Rohbaufauftrages,

35 v.H. nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues,

30 v.H. nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung,

5 v.H. nach Anerkennung des Verwendungsnachweises,

soweit nicht im Zuwendungsbescheid etwas anderes vorgesehen ist. Nr. 1.6 bleibt unberührt.

1.6 Soweit im Zuwendungsbescheid keine andere Regelung vorgesehen ist, dürfen Zuwendungen unter 15.000 Euro erst angefordert werden, wenn die Maßnahme abgeschlossen ist. Der Anforderung ist der Verwendungsnachweis beizufügen. Soweit der Verwendungsnachweis nicht bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes (Zeitraum für die Abwicklung des gesamten Vorhabens oder funktionsfähiger Teile) vorgelegt werden kann, gilt Nr. 1.4.

1.7 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z.B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeberinnen oder Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

2.2 Ermäßigen sich bei einer Festbetragsfinanzierung nach der Bewilligung die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der bewilligten Zuwendung, verringert sich die Zuwendung auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.

2.3 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zweckes) nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf über Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt wurden, vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht anderweitig verfügen.

5. Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers

5.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1.1 sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,

5.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.1.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.1.4 die ausgezahlten Beträge in den Fällen der Nr. 1.4 nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für den Verwendungszweck verbraucht werden können,

5.1.5 Gegenstände vor Ablauf der zeitlichen Bindung (Nr. 4) nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

5.2 Bei Baumaßnahmen ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung - soweit sie zu beteiligen ist - rechtzeitig über die erstmalige Ausschreibung und Vergabe, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.

6. Rechnungslegung (Baumaßnahmen)

6.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss für jede geförderte Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

6.2 Die Baurechnung besteht aus

6.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 Teil 2 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt
- von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen und

- entsprechen die Nachweise bei Hochbauten unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276, bei anderen Bauten den Inhalts- und Gliederungsansprüchen des Zuwendungsbescheides und
- können die Nachweise zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden, kann von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden;

6.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nr. 6.2.1, 1. Halbsatz,

6.2.3 den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,

6.2.4 den Verträgen über Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,

6.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,

6.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,

6.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,

6.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten ggf. die Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,

6.2.9 dem Bautagebuch.

7. Nachweis der Verwendung

7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks (bei Hochbauvorhaben ist der Zuwendungszweck mit der Fertigstellung oder dem Beginn der Benutzung erfüllt), spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, der Bewilligungsbehörde bzw. der im Zuwendungsbescheid genannten Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Bei längerfristigen Maßnahmen sind Zwischennachweise in Form des Verwendungsnachweises nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides zu erbringen.

7.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen.

7.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.

7.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.

7.5 Darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenen Stellen ihr oder ihm gegenüber zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise dem Zwischen- oder Verwendungsnachweis nach Nr. 7.1 beizufügen.

8. Prüfung der Verwendung

- 8.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern *) sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 7.5 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch der oder dem Dritten aufzuerlegen.
- 8.2 Unterhält die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher daraufhin zu überprüfen, ob
- 8.2.1 der Nachweis den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht und
- 8.2.2 die Zuwendung nach den Angaben im Nachweis zweckentsprechend verwendet worden ist.
- 8.3 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) festzuhalten. Feststellungen von nicht wesentlicher Bedeutung sind nicht in den Vermerk aufzunehmen.
- 8.4 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger, die keine eigene Prüfungseinrichtung unterhalten, legen den Verwendungsnachweis über die Landrätin oder den Landrat als allgemeine untere Landesbehörde vor, die oder der ihn entsprechend den Nrn. 8.2.1 und 8.2.2 prüft und das Ergebnis in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) festhält.
- 8.5 Soweit bei Baumaßnahmen die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung beteiligt worden ist, hat diese den Verwendungsnachweis zu prüfen.
- 8.6 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern nach Artikel 64 Landesverfassung, §§ 88/91 LHO und § 104 LHO zu prüfen.

9. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 116, 117, 117 a LVwG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 9.2 Nr. 9.1 gilt insbesondere, wenn
- 9.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
- 9.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 9.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

*) Die Bewilligungsbehörde gilt zusätzlich als Prüfungsstelle im Sinne der Nr. 1 der Ausführungsanweisung zu § 36 der Gemeindekassenverordnung vom 30. Juni 1975 (Amtsbl. Schl.-H. S. 435)

9.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger

9.3.1 die Zuwendung in den Fällen der Nr. 1.4 nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder

9.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

9.4 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 117 a Abs. 3 LVwG mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr zu verzinsen.

9.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr verlangt werden (§ 117 a Abs. 4 Satz 1 LVwG). Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 117 a Abs. 4 Satz 2 LVwG). Eine alsbaldige Verwendung nach Satz 1 liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von drei Monaten verbraucht werden.